

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Bad Orb basiert auf §7 Abs. 3 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Bad Orb e.V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Ortsgruppe. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Bad Orb bilden alle Mitglieder der Ortsgruppe bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend Bad Orb ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Bad Orb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Bad Orb dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend Bad Orb darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Bad Orb sind:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb der Ortsgruppe zu vertreten.
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
3. Die DLRG-Jugend Bad Orb fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Bad Orb e.V. verbunden, sowie dem „Leitbild der DLRG-Jugend“ verpflichtet.

§4 Selbstständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bad Orb arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 Wahlrecht

1. Das Recht zu wählen beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
2. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
4. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend Bad Orb sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

Die Organe tagen grundsätzlich verbandssoffen.

§7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Bad Orb.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bad Orb,
 - Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes,
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,
 - Wahl des Jugendvorstandes,

- Wahl von mindestens 2 Revisoren,
 - Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
 - Änderung und Verabschiedung dieser Jugendordnung,
 - Beschlussfassung über Anträge.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 oder auf Beschluss des Jugendvorstandes oder des Ortsgruppenvorstandes einberufen werden.

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Bad Orb.
2. Der Jugendvorstand setzt sich .zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Jugendvorsitzenden
 - b) bis zu 3 Stellvertretern
 - c) dem Jugendkassierer
 - d) seinem Stellvertreter
 - e) einem vom Ortsgruppenvorstand bestimmten Vorstandsmitglied

Den stellvertretenden Jugendvorsitzenden können bestimmte Aufgaben übertragen werden.

3. Der Jugendvorstand ist für die Dauer von drei Jahren gewählt Die Wahlperiode endet mit den Neuwahlen.
4. Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Projekte zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand tritt regelmäßig mindestens dreimal jährlich zusammen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Jugendvorstandes oder auf Weisung des Ortsgruppenvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
7. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, Jugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
8. Der Jugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Bad Orb in den Gremien des Stadtjugendringes.

§ 9 Beauftragte

Die Organe der DLRG-Jugend Bad Orb können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Beauftragte einsetzen. Diese sind dem einsetzenden Organ berichtspflichtig. Die Beauftragung endet spätestens mit den Neuwahlen des Jugendvorstandes.

§ 10 Fristen und Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung

1. Für ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
2. Die Einladung wird durch schriftliche Einladung und Veröffentlichung in der örtlichen Presse und/oder Aushang in den Schaukästen und/oder auf der Internetseite der DLRG Ortsgruppe Bad Orb e.V. bekannt gemacht. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen bzw. bei Zeitungsveröffentlichung ist zu vermerken, wo diese eingesehen werden kann. Die übergeordnete Gliederung (Bezirksjugend) ist einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.
3. Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
4. Anträge zur Jugendversammlung müssen dem Jugendvorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein.

§11 Änderungen

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendversammlung gemäß § 10 Abs. 2 der Jugendordnung bekannt gemacht werden.

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Bad Orb e.V. nimmt die neue Jugendordnung auf ihrer nächsten Zusammenkunft zur Kenntnis.

§12 Auflösung

Die Auflösung der DLRG Jugend Bad Orb kann nur auf einer Jugendversammlung oder außerordentlichen Jugendversammlung unter Berücksichtigung von §§ 7,10 und 13 dieser Jugendordnung beschlossen werden. Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG Jugend Bad Orb oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der DLRG Ortsgruppe Bad Orb e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bad Orb ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Bezirk Main-Kinzig e.V.

§14 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung am.....in Bad Orb beschlossen worden. Die Ortsgruppe Bad Orb e.V. hat diese Fassung auf der Mitgliederversammlung in Bad Orb am.....zur Kenntnis genommen.

Bad Orb, den

Jugendvorsitzender

stellvertretender Jugendvorsitzender